

Die Patientenverfügung

Was können Sie in einer Patientenverfügung regeln?

Mit einer Patientenverfügung treffen Sie Festlegungen über die ärztliche Behandlung für den Fall, dass Sie nicht mehr selbst entscheiden oder sich nicht mehr äußern können. Seit 1. September 2009 ist die Patientenverfügung gesetzlich geregelt (§§ 1901a ff. BGB). Bereits vorher verfasste Patientenverfügungen bleiben wirksam, sollten aber wegen der neuen gesetzlichen Regelungen überprüft werden.

Die Patientenverfügung ist für die behandelnden Ärzte verbindlich. Das gilt unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung, also auch nicht nur kurz vor dem Sterben. Die Ärzte müssen demnach bestimmte Maßnahmen, soweit sie ärztlich angezeigt (indiziert) sind, durchführen oder unterlassen. Deshalb sollten Ihre Angaben so konkret wie möglich sein, z. B. nicht: „Ich möchte ein menschenwürdiges Sterben“ oder „Ich möchte keine lebensverlängernden Maßnahmen“. Aktives Handeln, das den Tod eines Menschen herbeiführen soll (aktive Sterbehilfe), ist natürlich weiterhin verboten und eine entsprechende Erklärung in einer Patientenverfügung ist unbeachtlich.

In der Patientenverfügung sollten Sie bestimmen, wer Ihren Willen gegenüber Ärzten und dem Krankenhaus umsetzt. Dies ist meist ein Bevollmächtigter (dazu Info-Dienst Nr. 30) oder der Betreuer (dazu Info-Dienst Nr. 31). Deshalb sollten Sie eine Patientenverfügung zusammen mit einer Vollmacht oder einer Betreuungsverfügung verfassen. Die Ärzte sollten gegenüber dem Bevollmächtigten oder dem Betreuer von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

Müssen Sie die Patientenverfügung mit Ihrem Arzt besprechen?

Eine ärztliche Beratung ist zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber dringend zu empfehlen. Das gilt besonders dann, wenn Sie bereits erkrankt sind. Dann können Sie mit dem Arzt über den möglichen Verlauf der Erkrankung, über Behandlungsmöglichkeiten und Folgen der Behandlung sprechen. Es ist auch sinnvoll, sich selbst Gedanken über die Einstellung zu Leben und Sterben zu machen (z. B. „Ich sehe im Leben auch dann einen Sinn, wenn ich geistig verwirrt bin oder starke Schmerzen habe oder ganz auf Hilfe anderer angewiesen bin.“) und ggf. solche Wertvorstellungen aufzuschreiben. Diese Wertvorstellungen können bei Unklarheiten eine Auslegungshilfe für die Patientenverfügung sein.

Müssen Sie die Patientenverfügung regelmäßig überprüfen?

Eine einmal verfasste Patientenverfügung bleibt gültig. Sie sollten die Patientenverfügung aber regelmäßig – etwa alle ein bis zwei Jahre – und bei einer neu auftretenden schweren Erkrankung überprüfen und dies schriftlich auf der Patientenverfügung vermerken und ggf. die Patientenverfügung neu abfassen.

Dadurch wird deutlich, dass die Patientenverfügung Ihren aktuellen Willen wiedergibt und Sie passen die Patientenverfügung an Ihren Gesundheitszustand an. Auch können sich Ihre Einstellungen zum Leben und zu verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten geändert haben.

Was sind die Aufgaben des Bevollmächtigten und des Arztes?

Der Bevollmächtigte oder Betreuer prüft, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung auf Ihre Lebens- und Behandlungssituation passen, z. B. bei langem Krankenhausaufenthalt, unheilbarer Erkrankung. Wenn er Anhaltspunkte hat, dass sich Ihr Wille geändert hat, darf er insoweit die Patientenverfügung nicht durchsetzen.

Der Arzt prüft, welche Maßnahmen nach dem Gesundheitszustand und dem wahrscheinlichen Verlauf der Erkrankung sinnvoller Weise in Betracht kommen (indiziert sind) und bespricht die Behandlungsmöglichkeiten mit dem Bevollmächtigten oder Betreuer.

Wenn der Patient sterben oder schwer oder dauerhaft geschädigt werden könnte, darf nur aufgrund einer ausdrücklichen Bevollmächtigung Untersuchungen oder Behandlungen eingewilligt oder die Einwilligung verweigert werden. Zudem braucht der Bevollmächtigte oder Betreuer eine Genehmigung des Betreuungsgerichts. Ausnahme: Er ist sich mit dem Arzt einig, dass die Behandlung bzw. Nichtbehandlung dem Willen des Patienten gemäß der Patientenverfügung entspricht.

Welche Form sollte die Patientenverfügung haben und wie sollte sie aufbewahrt werden?

Eine handschriftliche Patientenverfügung ist im Gegensatz zum Testament nicht vorgeschrieben. Sie sollten die Patientenverfügung sicher aufbewahren, sie sollte aber auch leicht auffindbar sein. Der Bevollmächtigte oder Betreuer und ggf. auch der Hausarzt sollten eine Kopie der Patientenverfügung erhalten und bei Einweisung ins Krankenhaus oder in ein Heim sollten Sie auf die Patientenverfügung hinweisen. Sie sollten auch immer einen Hinweis auf die Patientenverfügung (mit Aufbewahrungsort) bei sich tragen.

Sie können die Patientenverfügung bei der Bundesnotarkammer anmelden:

Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 080151, 10001 Berlin

Internet: www.vorsorgeregister.de

Beachten Sie das Formular zur Patientenverfügung. Es steht VdK-für Mitglieder unter www.vdk.de/ht im Mitgliederbereich zum Download bereit.

Tipp: Der Mustertext dient nur zur Orientierung - gehen Sie von Ihrer eigenen Lebenssituation aus: Sie sollten das Formular nicht einfach nur ausfüllen, sondern den Text der Patientenverfügung selbst schreiben. Dann machen Sie sich mehr Gedanken über den Inhalt und der Text ist sicherer vor Fälschung.

Den Betreffenden sollten Sie wichtige Adressen und Telefonnummern geben und sie müssen wissen, wo die Texte (im Original) aufbewahrt werden.

Weitere Hinweise können Sie erhalten durch:

Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, 80097 München „Vorsorge für Unfall – Krankheit - Alter“. Die Broschüre gibt der Sozialverband VdK Deutschland als Sonderausgabe für VdK-Mitglieder heraus. Sie können die Broschüre zum Preis von 2,50 € zuzüglich Porto bei Sozialverband VdK Hessen – Thüringen bestellen (Service-Center der Landesgeschäftsstelle) Telefon: 069/ 71400215, E-Mail: service.ht@vdk.de

